

Mitteilung des Senats

vom 28. April 1916.

1. Übernahme der Kosten für statistische Bearbeitungen aus Anlaß des Krieges auf den ordentlichen Haushaltsplan des Statistischen Amtes.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 26. April d. J. an die Deputation wegen Maßnahmen aus Anlaß des Krieges zur Berichterstattung verwiesen.

2. Wassersteuer.

Der Wasserbedarf der Behörden ist für das Rechnungsjahr 1916 wie im Jahre 1915 auf 235 000 *M* veranschlagt. Werden im Jahre 1916 dieselben Steuersätze wie im Vorjahr erhoben, so wird der Ertrag der Wassersteuer bei den großen Ausfällen, die der Krieg mit sich bringt, hinter dem Bedarf nicht unerheblich zurückbleiben. Trotzdem empfiehlt es sich, in der Kriegszeit die Steuersätze nicht zu erhöhen. Der zu erwartende Fehlbetrag kann aus der Spezialreserve gedeckt werden. Unter normalen Verhältnissen würden die vorgesehenen Steuersätze einen Überschuß von mehr als 25 000 *M* über den Bedarf ergeben. Nach Beendigung des Krieges wird also unter Beibehaltung derselben Steuersätze der jetzt zu befürchtende Ausfall sehr bald wieder eingeholt werden.

Der Senat ersucht deshalb die Bürgerschaft, dem anliegenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu erteilen.

Anlage.

Gesetz, betreffend die Wassersteuer.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Wassersteuer wird in dem mit dem 1. April d. J. beginnenden Steuerjahre

von den Eigentümern mit 0,25 % des Gebäudesteuerwerts oder mit 0,65 % des Reinertrages,

von den Mietern mit 0,5 % des Mietzinses erhoben.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 an beigelegt.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

3. Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Die Steuerdeputation hat über die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916 einen Bericht eingereicht, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben zugehen läßt, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

Anlage.

Bericht.

Nach dem Begleitbericht der Finanzdeputation zum Staatshaushalt für 1916 müssen zur Deckung des Fehlbetrages rund 5 000 000 *M* durch Steuererhöhungen oder neue Steuern aufgebracht werden. Nach dem Bericht der Budgetkommission ist zu erwarten, daß der vorläufig auf 6 961 025 *M* veranschlagte Fehlbetrag noch um mehr als 1 000 000 *M* herabgemindert werden kann. Die Steuerdeputation glaubt hiernach annehmen zu sollen, daß die oben bezeichnete Bedarfsgrenze von 5 000 000 *M* durch ihre Deckungsvorschläge nicht ganz erreicht zu werden braucht.

Von der Einführung neuer Steuern muß während des Krieges abgesehen werden. Die einzige Steuerquelle von größerer Ertragsmöglichkeit, die der Bremische Staat noch nicht in Anspruch genommen hat, ist die Vermögenssteuer. Aber diese Steuer kann für den jetzt zu deckenden Bedarf nicht in Frage kommen. Schon aus steuertechnischen Gründen muß sich die Veranlagung und Erhebung einer Vermögenssteuer an das Besitzsteuergesetz anlehnen. Das nach dem Besitzsteuergesetz festgestellte Vermögen muß die Grundlage der bremischen Vermögenssteuer bilden. Eine Verschiedenheit in der Veranlagung der auf dem gleichen Grundgedanken beruhenden Steuern würde nicht nur bei dem aufs äußerste eingeschränkten Beamtenpersonal des Generalsteueramts auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, sondern auch zum Nachteil der Steuerpflichtigen die Rechtslage verwirren. Die Veranlagungsgrundlagen für die Besitzsteuer werden aber erst zu Beginn des nächsten Jahres festgestellt und können für die Erhebung einer bremischen Vermögenssteuer in diesem Jahre nicht nutzbar gemacht werden.

Für das Rechnungsjahr 1916 können die erforderlichen Mittel nur durch stärkere Anspannung der Einkommensteuer aufgebracht werden, die in den letzten Jahren in der Stadt Bremen mit $7\frac{1}{2}$ und im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheiten erhoben worden ist. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß die Kosten des Lebensunterhalts in der Kriegszeit sehr gestiegen sind. Die Erhöhung der Einkommensteuer darf daher nur unter sorgfamer Schonung der schwächeren Steuerzahler unter entsprechender Mehrbelastung der stärkeren Schultern durchgeführt werden. Aus diesem Grunde beschränkt sich der Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — darauf, die Zahl der Einheitsätze nur um eine halbe Einheit zu erhöhen. Diese Erhöhung, die einen Steuerertrag von 800 000 M erwarten läßt, hat für die unteren Steuerstufen eine nur geringe Mehrbelastung zur Folge, die beispielsweise in der niedrigsten Steuerstufe fünfzig Pfennig, bei einem Einkommen von 1600 M eine Mark und fünfzig Pfennig und bei einem Einkommen von 2000 M zwei Mark fünfundzwanzig Pfennig beträgt.

Der weitaus größere Teil des Mehrbedarfs soll nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — durch progressiv gestaffelte Zuschläge aufgebracht werden, die aber erst bei einem Einkommen von mehr als 2600 M mit achtzig Pfennig einsetzen und in den folgenden Stufen bis zu einem Einkommen von 4600 M um je achtzig Pfennig und von da an allmählich weiter steigen, bis sie bei einem Einkommen zwischen 8000 und 8100 M mit 20 v. H. des Steuerbetrages den vollen Satz der ersten Zuschlagsstaffel erreichen.

Dieselben Gründe, von denen sich die Steuerdeputation hierbei hat leiten lassen, haben auch in anderen Bundesstaaten dazu geführt, die stärkere Anspannung der Einkommensteuer nicht durch gleichmäßige Erhöhung der Steuerätze auf Grund der gesetzlichen Steuerstufen, sondern durch progressiv steigende Zuschläge für größere Einkommensgruppen durchzuführen. In dem preussischen Gesetzentwurf ist dies in der Weise geschehen, daß der Zuschlagssatz in der ersten Staffel bei einem Einkommen von mehr als 2400 bis 3000 M mit 8 v. H. des Steuerbetrages beginnt und in zwanzig Stufen um je 4 oder 5 v. H. steigt, bis er in der höchsten Steuerstufe von mehr als 100 000 M den Höchstatz von 100 v. H. des Steuerbetrages erreicht. Diese Art der Staffelung hat den Nachteil zur Folge, daß der Zuschlag beim Übergang von einer Zuschlagsstaffel in die andere plötzlich um mehrere Prozente des Steuerbetrages in die Höhe schnellte. Das wird in dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — dadurch vermieden, daß bei dem Übergang von einer Zuschlagsstaffel in die andere dadurch vermieden, daß bei dem Übergang von einer Zuschlagsstaffel in die andere nicht der ganze Steuerbetrag, sondern nur der in die höhere Staffel fallende Teil des Steuerbetrages von dem höheren Zuschlag getroffen wird. Eine plötzliche Mehrbelastung tritt nur ein in der Steuerstufe von mehr als 8000 bis 8100 M, weil hier die Steuerbegünstigung der vorhergehenden Stufen in Wegfall kommt. Zur Milderung des Übergangs ist daher für diese Steuerstufe die besondere Bestimmung im § 3 Abs. 3 getroffen.

Der finanzielle Ertrag, der sich aus der vorgeschlagenen Art der Besteuerung ergeben wird, läßt sich nicht genau berechnen, weil vor der Steuerveranlagung

nicht feststeht, wie sich die steuerpflichtigen Einzeleinkommen auf die verschiedenen Zuschlagsstaffeln verteilen. Eine Berechnung, die auf Grund des Steuerergebnisses von 1915 vorgenommen ist, hat ergeben, daß die Zuschläge im Jahre 1915 bei einem Steueraufkommen von 15 318 890 M einen Ertrag von rund 4 500 000 M ergeben hätten. Das Steueraufkommen des Steuerjahres 1916 kann aber nur auf 12 000 000 M, oder unter Berücksichtigung des Mehrbetrages, der sich aus der Erhöhung der Einheitsätze nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — ergeben wird, auf 12 800 000 M veranschlagt werden. Verhältnismäßig berechnet würde danach für 1916 anzunehmen sein, daß die Zuschläge im ganzen einen Ertrag von 3 750 000 M oder zusammen mit den oben erwähnten 800 000 M einen Ertrag von 4 550 000 M ergeben werden. Die Grundlagen dieser Berechnung sind aber überaus unsicher. Es ist zu befürchten, daß der gegen das Vorjahr zu erwartende Rückgang des Ertrages der Einkommensteuer sich gerade in den höheren Einkommensteuerstufen am stärksten bemerklich machen und daß dadurch auch der Ertrag der Zuschläge ungünstig beeinflusst werden wird. Es wird daher geboten sein, den errechneten Betrag um etwa 300 000 M zu ermäßigen und den Gesamtertrag der vorzuschlagenden Steuermaßnahmen nicht höher als auf 4 200 000 bis 4 300 000 M einzuschätzen.

Der Zuschlag soll nach § 1 der Unteranlage 2 ebenso wie der Armensteuereinzuschlag und die Einkommensteuereinzuschläge in den Hafenstädten zu der im Rechnungsjahre 1916 zu erhebenden Einkommensteuer erhoben werden. Er ist also an sich kein Teil der Einkommensteuer, wenn er auch nach § 5 Abs. 2 der Unteranlage 2 für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes als solcher zu gelten hat. Daraus ergibt sich, daß der Armensteuereinzuschlag und die Zuschläge in den Hafenstädten nur von der Einkommensteuer — Gesetzentwurf Unteranlage 1 —, nicht auch von dem staatlichen Zuschlag — Unteranlage 2 — erhoben werden dürfen. Im übrigen glaubt die Steuerdeputation von einer näheren Begründung der an sich klaren Vorschriften des Gesetzentwurfs — Unteranlage 2 — absehen zu können. Nur zu § 4 dürfte auf die Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu verweisen sein, wonach in der Stadt Bremen ein halber Einheitsatz mehr erhoben werden soll, als im Landgebiete und in den Hafenstädten. Dieser Vorschrift wird schon durch den Gesetzentwurf — Unteranlage 1 — Genüge getan. Würden nun auch noch die Zuschläge im Landgebiet und in den Hafenstädten von dem um eine halbe Einheit niedrigeren Steuerbetrage erhoben, so würde sich ein Unterschied in der Steuerbelastung der Stadt Bremen und im übrigen Staatsgebiet ergeben, der dem Einkommensteuergesetze nicht entspricht. Der Berechnung des Zuschlages muß daher im ganzen Staatsgebiet ein zu acht Einheiten berechneter Steuerbetrag zu Grunde gelegt werden.

Nach den Gesetzentwürfen wird in Bremen die Steuerbelastung in der höchsten Einkommensteuerstufe (mehr als 200 000 M) 14,1 v. H., bei einem Einkommen von 1 000 000 M 14,34 v. H. betragen. Ungefähr dieselbe Belastung der höchsten Steuerstufe wird sich in Preußen nach Annahme des Gesetzentwurfes, betreffend die erhöhten Zuschläge zur Staatseinkommensteuer, in solchen Städten ergeben, in denen der Kommunalsteuereinzuschlag zur Einkommensteuer 160 v. H. beträgt. Auf dieser Grundlage beruht die vergleichende Übersicht. — Unteranlage 3. —

Um den berufenen Vertretungen von Handel und Gewerbe Gelegenheit zu geben, ihre Bedenken gegen die Gesetzentwürfe geltend zu machen, hat die Steuerdeputation vor endgültiger Feststellung ihres Berichts die Handelskammer und die Gewerbekammer um eine gutachtliche Äußerung ersuchen zu sollen geglaubt, obgleich ein Fall, in dem die beiden Kammern nach der Verfassung vorab zu hören wären, nicht vorliegt. Die Handelskammer hat sich lt. Unteranlage 4 mit den Gesetzentwürfen einverstanden erklärt, die Gewerbekammer hat von einer gutachtlichen Äußerung wegen Kürze der Zeit abgesehen.

Dem Vorgetragenen zufolge beantragt die Steuerdeputation, die beiden Gesetzentwürfe — Unteranlage 1 u. 2 — zu genehmigen.

Die Steuerdeputation.

(gez.) M. Donandt.

(gez.) E. Fitger.

Gesetz, betreffend die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Unteranlage 1.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Einkommensteuer wird für das Rechnungsjahr 1916 in der Stadt Bremen mit acht, im übrigen Staatsgebiet mit sieben einhalb Einheitsjahren erhoben.

§ 2.

Von der Einkommensteuer des Rechnungsjahres 1916 soll die Hälfte im August, die Hälfte im November 1916 erhoben werden.

§ 3.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Gesetz, betreffend einen Zuschlag zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916. Unteranlage 2.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Im Rechnungsjahre 1916 wird zu der in demselben Jahre zu erhebenden Einkommensteuer ein Zuschlag erhoben.

§ 2.

Der Zuschlag beträgt:

- | | |
|--|----------|
| 1) für die ersten angefangenen oder vollen tausend Mark des Steuerbetrages | 20 v. H. |
| 2) für die zweiten " " " " " " | 30 v. H. |
| 3) für die dritten " " " " " " | 40 v. H. |
| 4) für den dreitausend Mark übersteigenden Teil des Steuerbetrages | 50 v. H. |

§ 3.

Steuerbeträge von nicht mehr als sechzig Mark unterliegen dem Zuschlage nicht.

In den Einkommensteuerstufen zwischen zweitausendsechshundert und achttausend Mark wird der Zuschlag nur von dem sechzig Mark übersteigenden Teile des Steuerbetrages erhoben.

In der Einkommensteuerstufe von mehr als achttausend bis achttausendhundert Mark wird der Mehrbetrag des Zuschlags, der sich aus dem Vergleich mit dem Zuschlage der vorhergehenden Steuerstufe ergibt, nur insoweit erhoben, als er aus einem Viertel des Betrages gedeckt werden kann, um den das Einkommen achttausend Mark übersteigt.

§ 4.

Als Steuerbetrag wird der Berechnung des Zuschlags im ganzen Staatsgebiet der achtfache Einheitsatz der Einkommensteuer zu Grunde gelegt.

§ 5.

Der Zuschlag wird in Verbindung mit der Einkommensteuer erhoben.

Für die Anwendung des Einkommensteuergesetzes gilt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zuschlag als Teil der Einkommensteuer.

§ 6.

Diesem Gesetz wird Geltung vom 1. April 1916 ab beigelegt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Unteranlage 3.

überſicht

über die Belastung des Einkommens durch die Einkommensteuer in Bremen bei Erhebung von acht Einheiten mit den Zuschlägen nach dem Gesetzentwurf — Unteranlage 2 — verglichen mit der Belastung, die sich in Preußen nach Annahme des Gesetzentwurfs über die erhöhten Zuschläge zur Staatseinkommensteuer in solchen Städten ergeben wird, die 160 v. H. der Staatseinkommensteuer als Kommunalsteuerzuschlag erheben.

Nr.	Einkommen	Steuerbetrag			in Preußen
		in Bremen			
		Einkommensteuer — 8 Einheiten — nach dem Entwurf Anlage 1	Zuschläge nach dem Entwurf Anlage 2	insgesamt	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
1	1 000	8,—	—	8,—	15,60
2	1 500	18,—	—	18,—	42,40
3	2 000	36,—	—	36,—	82,—
4	2 500	56,—	—	56,—	118,—
5	3 000	76,—	3,20	79,20	139,20
6	3 500	96,—	7,20	103,20	190,40
7	4 000	116,—	11,20	127,20	253,80
8	4 500	136,—	15,20	151,20	287,—
9	5 000	164,—	24,80	184,80	325,60
10	6 000	240,—	36,—	276,—	408,80
11	7 000	348,—	57,60	405,60	501,60
12	8 000	468,—	81,60	549,60	604,60
13	9 000	588,—	117,60	705,60	730,80
14	10 000	708,—	141,60	849,60	885,—
15	12 000	948,—	189,60	1 137,60	1 062,—
16	14 000	1 120,—	236,—	1 356,—	1 260,—
17	16 000	1 280,—	284,—	1 564,—	1 464,—
18	18 000	1 440,—	332,—	1 772,—	1 647,—
19	20 000	1 600,—	380,—	1 980,—	1 860,—
20	25 000	2 000,—	500,—	2 500,—	2 400,—
21	30 000	2 400,—	660,—	3 060,—	2 925,—
22	35 000	2 848,—	850,40	3 698,40	3 696,—
23	40 000	3 328,—	1 064,—	4 392,—	4 224,—
24	50 000	4 360,—	1 580,—	5 940,—	5 628,—
25	60 000	5 280,—	2 040,—	7 320,—	6 968,—
26	70 000	6 216,—	2 508,—	8 724,—	8 432,—
27	80 000	7 168,—	2 984,—	10 152,—	10 005,—
28	90 000	8 136,—	3 468,—	11 604,—	11 900,—
29	100 000	9 120,—	3 960,—	13 080,—	13 845,—
30	120 000	11 040,—	4 920,—	15 960,—	16 560,—
31	150 000	14 040,—	6 420,—	20 460,—	20 880,—
32	200 000	19 040,—	8 920,—	27 960,—	28 080,—
33	220 000	21 120,—	9 960,—	31 080,—	30 960,—
34	300 000	28 800,—	13 800,—	42 600,—	42 480,—
35	500 000	48 000,—	23 400,—	71 400,—	71 280,—
36	1 000 000	96 000,—	47 400,—	143 400,—	143 280,—

Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1916.

Unteranlage 4.

Auf das gefällige Schreiben vom 14. April ds. Js. bemerken wir ergebenst folgendes:

Die Handelskammer ist der Ansicht, daß die Tilgung des für das Jahr 1916 veranschlagten Fehlbetrages von rund 5 Millionen Mark nicht der Zukunft überlassen werden darf, sondern möglichst schnell noch jetzt während des Krieges abgetragen werden muß. Ausschlaggebend für diesen Standpunkt ist die Überlegung, daß seitens des Reichs in den folgenden Jahren sehr erhebliche finanzielle Anforderungen an den Einzelnen gestellt werden werden, während im laufenden Jahre diese Mehrbelastung noch nicht eintreten wird. Die Handelskammer stimmt daher dem in den Entwürfen zum Ausdruck kommenden Grundsatz, den zu erwartenden Fehlbetrag durch stärkere Anspannung der Einkommensteuer aufzubringen, zu und hält die steuertechnische Durchführung dieser Anspannung in Form von progressiv gestaffelten Zuschlägen zu der zu erhebenden Steuer für eine sehr glückliche.

Bremen, den 20. April 1916.

Die Handelskammer.

(gez.) **Ed. Achelis,**

Präsident.

Steuerbetrag		in Prozent
Zuschlag den Gesamt- Klage 2	insgesamt	
fl.	fl.	
—	8,—	150
—	18,—	225
—	36,—	300
—	56,—	375
3,20	79,20	450
7,20	103,20	500
11,20	127,20	550
15,20	151,20	600
24,80	184,80	675
36,—	276,—	750
57,60	405,60	825
81,60	549,60	900
117,60	705,60	975
141,60	849,60	1050
189,60	1137,60	1125
236,—	1336,—	1200
284,—	1564,—	1275
332,—	1772,—	1350
380,—	1980,—	1425
500,—	2500,—	1500
660,—	3060,—	1575
850,40	3698,40	1650
1064,—	4392,—	1725
1280,—	5140,—	1800
140,—	7320,—	1875
508,—	8724,—	1950
984,—	10152,—	2025
1468,—	11604,—	2100
1960,—	13080,—	2175
2420,—	15960,—	2250
2920,—	20460,—	2325
3420,—	27960,—	2400
3920,—	31080,—	2475
4400,—	42600,—	2550
4900,—	51400,—	2625
5400,—	61400,—	2700
5900,—	71400,—	2775
6400,—	81400,—	2850
6900,—	91400,—	2925
7400,—	101400,—	3000
7900,—	111400,—	3075
8400,—	121400,—	3150
8900,—	131400,—	3225
9400,—	141400,—	3300
9900,—	151400,—	3375
10400,—	161400,—	3450
10900,—	171400,—	3525
11400,—	181400,—	3600
11900,—	191400,—	3675
12400,—	201400,—	3750
12900,—	211400,—	3825
13400,—	221400,—	3900
13900,—	231400,—	3975
14400,—	241400,—	4050
14900,—	251400,—	4125
15400,—	261400,—	4200
15900,—	271400,—	4275
16400,—	281400,—	4350
16900,—	291400,—	4425
17400,—	301400,—	4500
17900,—	311400,—	4575
18400,—	321400,—	4650
18900,—	331400,—	4725
19400,—	341400,—	4800
19900,—	351400,—	4875
20400,—	361400,—	4950
20900,—	371400,—	5025
21400,—	381400,—	5100
21900,—	391400,—	5175
22400,—	401400,—	5250
22900,—	411400,—	5325
23400,—	421400,—	5400
23900,—	431400,—	5475
24400,—	441400,—	5550
24900,—	451400,—	5625
25400,—	461400,—	5700
25900,—	471400,—	5775
26400,—	481400,—	5850
26900,—	491400,—	5925
27400,—	501400,—	6000
27900,—	511400,—	6075
28400,—	521400,—	6150
28900,—	531400,—	6225
29400,—	541400,—	6300
29900,—	551400,—	6375
30400,—	561400,—	6450
30900,—	571400,—	6525
31400,—	581400,—	6600
31900,—	591400,—	6675
32400,—	601400,—	6750
32900,—	611400,—	6825
33400,—	621400,—	6900
33900,—	631400,—	6975
34400,—	641400,—	7050
34900,—	651400,—	7125
35400,—	661400,—	7200
35900,—	671400,—	7275
36400,—	681400,—	7350
36900,—	691400,—	7425
37400,—	701400,—	7500
37900,—	711400,—	7575
38400,—	721400,—	7650
38900,—	731400,—	7725
39400,—	741400,—	7800
39900,—	751400,—	7875
40400,—	761400,—	7950
40900,—	771400,—	8025
41400,—	781400,—	8100
41900,—	791400,—	8175
42400,—	801400,—	8250
42900,—	811400,—	8325
43400,—	821400,—	8400
43900,—	831400,—	8475
44400,—	841400,—	8550
44900,—	851400,—	8625
45400,—	861400,—	8700
45900,—	871400,—	8775
46400,—	881400,—	8850
46900,—	891400,—	8925
47400,—	901400,—	9000
47900,—	911400,—	9075
48400,—	921400,—	9150
48900,—	931400,—	9225
49400,—	941400,—	9300
49900,—	951400,—	9375
50400,—	961400,—	9450
50900,—	971400,—	9525
51400,—	981400,—	9600
51900,—	991400,—	9675
52400,—	1001400,—	9750
52900,—	1011400,—	9825
53400,—	1021400,—	9900
53900,—	1031400,—	9975
54400,—	1041400,—	10050
54900,—	1051400,—	10125
55400,—	1061400,—	10200
55900,—	1071400,—	10275
56400,—	1081400,—	10350
56900,—	1091400,—	10425
57400,—	1101400,—	10500
57900,—	1111400,—	10575
58400,—	1121400,—	10650
58900,—	1131400,—	10725
59400,—	1141400,—	10800
59900,—	1151400,—	10875
60400,—	1161400,—	10950
60900,—	1171400,—	11025
61400,—	1181400,—	11100
61900,—	1191400,—	11175
62400,—	1201400,—	11250
62900,—	1211400,—	11325
63400,—	1221400,—	11400
63900,—	1231400,—	11475
64400,—	1241400,—	11550
64900,—	1251400,—	11625
65400,—	1261400,—	11700
65900,—	1271400,—	11775
66400,—	1281400,—	11850
66900,—	1291400,—	11925
67400,—	1301400,—	12000
67900,—	1311400,—	12075
68400,—	1321400,—	12150
68900,—	1331400,—	12225
69400,—	1341400,—	12300
69900,—	1351400,—	12375
70400,—	1361400,—	12450
70900,—	1371400,—	12525
71400,—	1381400,—	12600
71900,—	1391400,—	12675
72400,—	1401400,—	12750
72900,—	1411400,—	12825
73400,—	1421400,—	12900
73900,—	1431400,—	12975
74400,—	1441400,—	13050
74900,—	1451400,—	13125
75400,—	1461400,—	13200
75900,—	1471400,—	13275
76400,—	1481400,—	13350
76900,—	1491400,—	13425
77400,—	1501400,—	13500
77900,—	1511400,—	13575
78400,—	1521400,—	13650
78900,—	1531400,—	13725
79400,—	1541400,—	13800
79900,—	1551400,—	13875
80400,—	1561400,—	13950
80900,—	1571400,—	14025
81400,—	1581400,—	14100
81900,—	1591400,—	14175
82400,—	1601400,—	14250
82900,—	1611400,—	14325
83400,—	1621400,—	14400
83900,—	1631400,—	14475
84400,—	1641400,—	14550
84900,—	1651400,—	14625
85400,—	1661400,—	14700
85900,—	1671400,—	14775
86400,—	1681400,—	14850
86900,—	1691400,—	14925
87400,—	1701400,—	15000
87900,—	1711400,—	15075
88400,—	1721400,—	15150
88900,—	1731400,—	15225
89400,—	1741400,—	15300
89900,—	1751400,—	15375
90400,—	1761400,—	15450
90900,—	1771400,—	15525
91400,—	1781400,—	15600
91900,—	1791400,—	15675
92400,—	1801400,—	15750
92900,—	1811400,—	15825
93400,—	1821400,—	15900
93900,—	1831400,—	15975
94400,—	1841400,—	16050
94900,—	1851400,—	16125
95400,—	1861400,—	16200
95900,—	1871400,—	16275
96400,—	1881400,—	16350
96900,—	1891400,—	16425
97400,—	1901400,—	16500
97900,—	1911400,—	16575
98400,—	1921400,—	16650
98900,—	1931400,—	16725
99400,—	1941400,—	16800
99900,—	1951400,—	16875
100400,—	1961400,—	16950
100900,—	1971400,—	17025
101400,—	1981400,—	17100
101900,—	1991400,—	17175
102400,—	2001400,—	17250
102900,—	2011400,—	17325
103400,—	2021400,—	17400
103900,—	2031400,—	17475
104400,—	2041400,—	17550
104900,—	2051400,—	17625
105400,—	2061400,—	17700
105900,—	2071400,—	17775
106400,—	2081400,—	17850
106900,—	2091400,—	17925
107400,—	2101400,—	18000
107900,—	2111400,—	18075
108400,—	2121400,—	18150
108900,—	2131400,—	18225
109400,—	2141400,—	18300
109900,—	2151400,—	18375
110400,—	2161400,—	18450
110900,—	2171400,—	18525
111400,—	2181400,—	18600
111900,—	2191400,—	18675
112400,—	2201400,—	18750
112900,—	2211400,—	18825
113400,—	2221400,—	18900
113900,—	2231400,—	18975
114400,—	2241400,—	19050
114900,—	2251400,—	19125
115400,—	2261400,—	19200
115900,—	2271400,—	19275
116400,—	2281400,—	19350
116900,—	2291400,—	19425
117400,—	2301400,—	19500
117900,—	2311400,—	19575
118400,—	2321400,—	19650
118900,—	2331400,—	19725
119400,—	2341400,—	19800
119900,—	2351400,—	19875
120400,—	2361400,—	19950
120900,—	2371400,—	20025
121400,—	2381400,—	20100
121900,—	2391400,—	20175
122400,—	2401400,—	20250
122900,—	2411400,—	20325
123400,—	2421400,—	20400
123900,—	2431400,—	20475
124400,—	2441400,—	20550
124900,—	2451400,—	20625
125400,—	2461400,—	20700
125900,—	2471400,—	20775
126400,—	2481400,—	20850
126900,—	2491400,—	20925
127400,—	2501400,—	21000
127900,—	2511400,—	21075
128400,—	2521400,—	21150
128900,—	2531400,—	21225
129400,—	2541400,—	21300
129900,—	2551400,—	21375
130400,—	2561400,—	21450
130900,—	2571400,—	21525
131400,—	2581400,—	21600
131900,—	2591400,—	21675
132400,—	2601400,—	21750
132900,—	2611400,—	21825
133400,—	2621400,—	21900
133900,—	2631400,—	21975
134400,—	2641400,—	22050
134900,—	2651400,—	22125
135400,—	2661400,—	22200
135900,—	2671400,—	22275
136400,—	2681400,—	22350
136900,—	2691400,—	22425
137400,—	2701400,—	22500
137900,—	2711400,—	22575
138400,—	2721400,—	22650
138900,—	2731400,—	22725
139400,—	2741400,—	22800
139900,—	2751400,—	22875
140400,—	2761400,—	22950
140900,—	2771400,—	23025
141400,—	2781400,—	23100
141900,—	2791400,—	23175
142400,—	2801400,—	23250
142900,—	2811400,—	23325
143400,—	2821400,—	23400
143900,—	2831400,—	23475
144400,—	2841400,—	23550
144900,—	2851400,—	23625
145400,—	2861400,—	23700
145900,—	2871400,—	23775
146400,—	2881400,—	23850
146900,—	2891400,—	23925
147400,—	2901400,—	24000
147900,—	2911400,—	24075
148400,—	2921400,—	24150
148900,—	2931400,—	24225
149400,—	2941400,—	24300
149900,—	2951400,—	24375
150400,—	2961400,—	24450
150900,—	2971400,—	24525
151400,—	2981400,—	24600
151900,—	2991400,—	24675
152400,—	3001400,—	24750
152900,—	3011400,—	24825
153400,—	3021400,—	24

Der Stadtrath
ist dargelegt, in
bei unter an
der Staatsentw
werden, der im
sind aufgebracht
ist im Auftrag d
beistehen den an
Der Senat
ist, ihm darin b

Es bedarf
Kriegszeiten mit
in Erwartung d
inneren gestre
kann, daß der
von 1912. A. u
einen selbststän
Zustand des
bei Stadtrat en
172 850 A. Es
kann, für
kann sehr erich
jahr 1918 zu ein
Stellung ist dera
Weg zur Staats
ist die Einkomm
kann, wie der
Frage an den
Zuschüssen die
in Personalfreue
kann, wenn auch
kann entsprechen
Bei diejen
ung der Verhält
der Stadtgemein
zu erwartenden
höchstlich zu sein
der Reihe zu tu
wird, der sich
ergehen wird, ka
kann der St
werden, daß si
der Finanzlage
kann vorgeschla
ansetzt. Es
kann für das
kann in Ver
ist selbst durch
ung des zu u
geht in der B